

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismr. 800
Urteil Nr. 73/95 vom 9. November 1995

### URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 16 und 19 des Dekrets der Wallonischen Region vom 30. April 1992 zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Wallonischen Region für das Haushaltsjahr 1992, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, G. De Baets, E. Cerexhe, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil Nr. 50.612 vom 7. Dezember 1994 in Sachen der VoE Greenpeace Belgium und der VoE S.O.S. Pays Mosan gegen die Wallonische Region hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Hat der Wallonische Regionalrat durch die Verabschiedung der Artikel 16 und 19 des Dekrets vom 30. April 1992 zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Wallonischen Region für das Haushaltsjahr 1992 ohne Erfüllung der Formalität der Konsultation der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats die Artikel 11, 39 oder 141 der Verfassung mißachtet? »

Durch Anordnung vom 12. Juli 1995 hat der Hof die Frage folgendermaßen umformuliert:

« Verstoßen die Artikel 16 und 19 des Dekrets vom 30. April 1992 zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Wallonischen Region für das Haushaltsjahr 1992, die ohne Erfüllung der Formalität der Konsultation der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats angenommen wurden, entweder gegen die Artikel 39 oder 141 der Verfassung oder gegen Artikel 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 3 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat? »

## II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren

Am 17. Februar 1993 wurde beim Staatsrat von der VoE Greenpeace Belgium und von der VoE S.O.S. Pays Mosan eine Nichtigkeitsklage erhoben. Beide klagenden Parteien beantragen die Nichtigserklärung der Artikel 3 und 4 des Erlasses der Wallonischen Regionalexekutive vom 19. November 1992 zur Regelung der finanziellen Beteiligung zugunsten der Gemeinden, die in Verbindung mit einer Politik zur Verarbeitung der Abfälle stehen (*Belgisches Staatsblatt* vom 18. Dezember 1992).

Zur Unterstützung ihrer Klageschrift leiten die Parteien einen ersten Klagegrund aus dem Verstoß gegen die Artikel 6*bis* (jetzt 11), 67 (jetzt 108), 107*ter* § 1 (jetzt 141) und 107*quater* (jetzt 39) der Verfassung ab. Sie weisen darauf hin, daß die Wallonische Region den angefochtenen Erlaß auf Artikel 19 des Dekrets vom 30. April 1992 zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Wallonischen Region für das Haushaltsjahr 1992 gegründet habe.

Sie behaupten, daß dieser 'Haushaltsreiter' die Verfassung in zweierlei Hinsicht verletze, was rechtfertige, daß dem Hof zwei präjudizielle Fragen vorgelegt würden.

An erster Stelle führen sie an, daß Artikel 3 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vorschreibe, die Vorentwürfe eines Dekrets der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats vorzulegen, und daß die Haushaltspläne zwar von dieser Formalität entbunden seien, daß aber die Ausnahme nicht für die 'Haushaltsreiter' gelten könne. Angesichts der Tatsache, daß die Gesetzgebungsabteilung nicht um ein Gutachten gebeten worden sei, folgern die klagenden Parteien, daß Artikel 19 des Dekrets « die regionalen Zuständigkeiten überschreitet, die nicht von den Regeln abweichen dürfen, die sich ausdrücklich auf die nationalen Zuständigkeiten beziehen und deren Ziel es ist, in Übereinstimmung mit Artikel 107*ter* § 1 der Verfassung den Konflikten zwischen Gesetzen und Dekreten vorzubeugen ». Sie sind auch der Meinung, daß « die Region (...) die Zuständigkeiten überschritten hat, die kraft Artikel 107*quater* der Verfassung der Region zuerkannt wurden ».

An zweiter Stelle fragen sich die klagenden Parteien, ob sie, « die so infolgedessen auf eine in höchstem Maße zum Bereich der öffentlichen Ordnung gehörende Garantie der gesetzgebenden Kontrolle verzichten müssen, nicht den Bürgern der übrigen zwei Regionen gegenüber diskriminiert werden ». Es bestehe hier, fügen sie hinzu, « ein Verdacht des Verstoßes gegen Artikel 6bis der Verfassung ».

Der Staatsrat, der die Antwort auf diese Fragen für die Untersuchung des Klagegrunds für notwendig hielt, beschloß, seine Entscheidung auszusetzen und dem Hof die obenstehende Frage zu stellen.

### III. Verfahren vor dem Hof

Die Ausfertigung der Verweisungsentscheidung ist am 29. November 1994 in der Kanzlei eingegangen.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 23. Januar 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 24. Januar 1995 hat der Hof in Anbetracht der Ruhestandsversetzung eines der Besetzung angehörenden französischsprachigen Richters die Besetzung um den Richter R. Henneuse ergänzt.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 27. Januar 1995.

Die Wallonische Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Namur, hat mit am 8. März 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 30. Mai 1995 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 30. Dezember 1995 verlängert.

Durch Anordnung vom 12. Juli 1995 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 14. September 1995 anberaumt.

Diese Anordnung wurde der Partei und deren Rechtsanwalt mit am 13. Juli 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 14. September 1995

- erschien RA S. Depré *loco* RA M. Verdussen, in Brüssel zugelassen, für die Wallonische Regierung,
- haben die referierenden Richter E. Cerexhe und H. Boel Bericht erstattet,
- wurde der vorgenannte Rechtsanwalt angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

#### IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

##### *Schriftsatz der Wallonischen Regierung*

A.1.1. Die Antwort auf die präjudizielle Frage müsse in zwei Teilen gegeben werden.

A.1.2. Zuerst müsse die Frage gestellt werden, ob die Artikel 16 und 19 des Dekrets der Wallonischen Region vom 30. April 1992 gegen die Artikel 39 und 141 der Verfassung insofern verstießen, als die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats in bezug auf diese zwei Texte nicht angehört worden sei.

Obgleich es denkbar sei, daß Artikel 141 der Verfassung durchaus eine Zuständigkeitsverteilungsvorschrift sei, die der Föderalbehörde eine besondere Befugnis vorbehalte - jene, ein Gesetz zur Vorbeugung von Konflikten zwischen Normen mit Gesetzeskraft zu verabschieden -, sei es unmöglich nachzuweisen, inwiefern die Nichteinhaltung einer Formalität, die durch das zur Ausführung von Artikel 141 der Verfassung verabschiedete Gesetz vorgeschrieben sei, mit dem Fehler der Zuständigkeitsüberschreitung behaftet sei. Die Tatsache nämlich, daß ein Text nicht der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats zur Begutachtung vorgelegt werde, könne zwar als Verstoß gegen Artikel 3 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat angesehen werden, zweifellos aber nicht als eine Verletzung des Artikels 141 der Verfassung; der Hof sei nur befugt, über die Verletzung der Zuständigkeitsverteilungsvorschriften und nicht über einen eventuellen Verstoß gegen die kraft der Zuständigkeitsverteilungsvorschriften angenommenen Normen zu urteilen. Die angefochtenen Bestimmungen würden also, insofern sie nicht gegen Artikel 141 der Verfassung verstießen, sondern eventuell - *quod non* - gegen die koordinierten Gesetze über den Staatsrat, nicht mit dem Fehler der Zuständigkeitsüberschreitung behaftet sein.

Es sei richtig, daß kraft Artikel 124*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof manche Formalitäten durch das Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen vorgesehen seien - es gehe um « die Beratung, die Beteiligung, die Übermittlung von Informationen, die Gutachten, die gleichlautenden Gutachten, die Abkommen, die gemeinsamen Abkommen und die Vorschläge (...), die Zusammenarbeitsabkommen (...) ausgenommen » - und als Zuständigkeitsvorschriften angesehen würden, deren Beachtung der Hof überprüfen müsse. Es müsse festgestellt werden, daß die Anhörung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats in der Liste nicht vorkomme. *A contrario* müsse daraus abgeleitet werden, daß der Hof nicht befugt sei, einen Text für verfassungswidrig zu erklären, der nicht der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats zur Begutachtung vorgelegt worden sei.

A.1.3. Dann müsse die Frage gestellt werden, ob die Artikel 16 und 19 des erwähnten Dekrets der Wallonischen Region gegen Artikel 11 der Verfassung insofern verstießen, als die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats in bezug auf diese Texte nicht angehört worden sei.

Die Artikel 16 und 19 des genannten Dekrets hätten wohl Gesetzeskraft, seien aber dennoch formelle Gesetzesbestimmungen haushaltsmäßiger Art.

Nun schließe Artikel 3 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat die den Haushalt betreffenden Entwürfe von der Verpflichtung aus, die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats anzuhören.

Infolgedessen könnten die beanstandeten Texte insofern nicht als diskriminierend angesehen werden, als die Tatsache, daß sie ohne vorhergehende Anhörung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats verabschiedet worden seien, in völliger Übereinstimmung mit einer vom Gesetzgeber selbst vorgesehenen Ausnahme sei. Dem Gesetz selbst könne eventuell der Vorwurf gemacht werden, diskriminierend zu sein, aber zweifellos nicht den beanstandeten Texten.

Prinzipieller müsse auf die Rechtsprechung des Hofes hinsichtlich des Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsprinzips hingewiesen werden. Es stehe dem Hof zu zu beurteilen, ob der ihm vorgelegte Text an sich und durch seine Folgen zu einer Diskriminierung zwischen bestimmten Kategorien von Personen führe. Dagegen stehe es dem Hof nicht zu, die Bedingungen und das Verfahren, denen zufolge der Text angenommen worden sei, zu beurteilen.

Im vorliegenden Fall ergebe sich aus den beanstandeten Texten kein Unterschied in der Behandlung zwischen bestimmten Kategorien von Personen. Es würden ausschließlich technische Regeln für die Haushaltsaufstellung festgesetzt. Demnach seien die Texte an sich keineswegs diskriminierend.

Die Tatsache, daß die Adressaten dieser Texte auf einen besonderen Rechtsschutz verzichten müßten, nämlich auf die Anhörung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats, sei eine andere Frage, die jedoch weder einen Bezug auf den Text selbst noch auf seine Folgen habe, wohl aber auf das Verfahren seines Zustandekommens.

- B -

*In Hinsicht auf die Vereinbarkeit der Artikel 16 und 19 des Dekrets der Wallonischen Region vom 30. April 1992 mit den Artikeln 39 und 141 der Verfassung*

B.1.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die Untersuchung, ob die Artikel 16 und 19 des Dekrets vom 30. April 1992 zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Wallonischen Region, die ohne Erfüllung der Formalität der Anhörung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats angenommen wurden, gegen die Artikel 39 und 141 der Verfassung verstoßen.

B.1.2. Laut Artikel 26 § 1 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof entscheidet der Hof « im Wege der Vorabentscheidung durch Urteil über Fragen im Zusammenhang mit dem Verstoß eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regel gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften ».

B.1.3. Aus Artikel 39 der Verfassung geht hervor, daß die Liste der regionalen Zuständigkeiten durch ein mit Sondermehrheit verabschiedetes Gesetz in Übereinstimmung mit der oben erwähnten Verfassungsbestimmung festgelegt wird. Artikel 141 der Verfassung behält dem föderalen Gesetzgeber die ausschließliche Befugnis vor, ein Gesetz zu verabschieden, um den Konflikten zwischen Normen mit Gesetzeskraft vorzubeugen.

B.1.4. Die Verpflichtung, in bezug auf jeden Vorentwurf eines Dekrets, vorbehaltlich der vom Gesetzgeber festgelegten Ausnahmen, das begründete Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats einzuholen, wird in Artikel 3 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat auferlegt. Wenn auch davon auszugehen ist, daß diese Bestimmung unter Anwendung besonders von Artikel 141 der Verfassung angenommen wurde, ist sie doch keine Vorschrift, die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegt worden ist.

Das zur Ausführung von Artikel 141 der Verfassung verabschiedete Gesetz stellt eine Anwendung der dem föderalen Gesetzgeber vorbehaltenen Zuständigkeit dar.

Im übrigen fällt die Anhörung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats nicht in das Anwendungsgebiet von Artikel 124*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof.

B.1.5. Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß der erste Teil der präjudiziellen Frage negativ beantwortet werden muß.

*In Hinsicht auf die Vereinbarkeit der Artikel 16 und 19 des Dekrets der Wallonischen Region vom 30. April 1992 mit Artikel 11 der Verfassung*

B.2.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die Untersuchung, ob die Artikel 16 und 19 des Dekrets vom 30. April 1992 zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Wallonischen Region, die ohne Erfüllung der Formalität der Anhörung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats angenommen wurden, gegen Artikel 11 der Verfassung verstoßen.

Die Frage beruht auf der Überlegung, der zufolge « sich die Frage erhebt, ob die klagenden Parteien, die so infolgedessen auf eine in höchstem Maße zum Bereich der öffentlichen Ordnung gehörende Garantie der gesetzgebenden Kontrolle verzichten müssen, nicht den Bürgern der übrigen zwei Regionen gegenüber diskriminiert werden ».

B.2.2. Artikel 16 des Dekrets der Wallonischen Region bestimmt:

« Beim Fehlen, im allgemeinen Ausgabenhaushaltsplan, der im Artikel 9 Absatz 4 Unterabsatz 3 des Gesetzes vom 28. Juni 1963, abgeändert (durch das) Gesetz vom 28. Juni 1989, vorgesehenen Aufführung, dürfen Zuschüsse fakultativer Art gewährt werden im Rahmen des Gegenstandes der zu diesem Zweck in den Verwaltungshaushaltsplänen eingetragenen Basiszuwendungen. »

Artikel 19 des Dekrets bestimmt seinerseits:

« Die Exekutive setzt die Kriterien zur Verteilung der in der Basiszuwendung 43.03 des Programms 01, Abschnitt 40, eingetragenen Beteiligung fest. »

B.2.3. Der Hof ist befugt, die Übereinstimmung des Inhalts einer Bestimmung gesetzgebender Art mit Artikel 11 der Verfassung zu prüfen. Da nun der zweite Teil der Frage sich nicht auf den Inhalt einer derartigen Bestimmung bezieht, steht es dem Hof nicht zu, darauf zu antworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Die Artikel 16 und 19 des Dekrets der Wallonischen Region vom 30. April 1992 zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Wallonischen Region für das Haushaltsjahr 1992, die ohne Erfüllung der Formalität der Konsultation der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats angenommen wurden, verstoßen weder gegen Artikel 39 noch gegen Artikel 141 der Verfassung;

- es gibt keinen Anlaß zur Beantwortung des zweiten Teils der präjudiziellen Frage.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 9. November 1995.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior